



# Antrag auf Mitgliedschaft in der IG Südpfalz Gästeführer grenzenlos

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Südpfalz Gästeführer – grenzenlos“
2. Der Sitz der Interessengemeinschaft ist Landau i. d. Pfalz  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Interessengemeinschaft**

1. Die IG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.s.d. 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Dies wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung des Brauchtums, der Geschichte, Kultur und Sehenswürdigkeiten der Städte und Dörfer der Südlichen Weinstraße und anliegender Regionen. Die IG verfolgt ihre Ziele bei der Betreuung von Gästen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Gästeführer/innen und Information der Öffentlichkeit zum Zwecke der Heimatpflege.
3. Die IG ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Interessengemeinschaft ist Mitglied im BVGD, nicht die einzelnen Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied können nur geprüfte Gästeführer, Museumsführer, Wanderführer werden, die an der Südlichen Weinstraße oder angrenzenden Regionen wohnen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und sich für die Förderung einsetzt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind nicht Mitglied im BVGD.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austritt: Dies ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand



# Antrag auf Mitgliedschaft in der IG Südpfalz Gästeführer grenzenlos

einzureichen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung, auch in Anteilen, besteht nicht.

3. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung zur Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag ergibt sich aus den Abgaben pro Mitglied an den BVGD (siehe § 2.4) und einem Beitrag für die IG, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Stammen mehrere Mitglieder aus einer Familie, zahlt das erste Mitglied den vollen Beitrag und jedes weitere einen verringerten Beitrag. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und kann um bis zu drei Beisitzern ergänzt werden:
  - Erste/r Vorsitzende/r
  - Zweite/r Vorsitzende/r
  - Kassenwart
  - Beisitzer/innen
  - Die Schriftführer wechseln ab

Die IG wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren
5. (in geheimer Wahl) gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem

# Antrag auf Mitgliedschaft in der IG Südpfalz Gästeführer grenzenlos

Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Diese Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.

Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes aus, sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen erforderlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die schriftliche Einladung dazu erfolgt vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Der Einladung ist die vom Vorstand bis dahin festgelegte Tagesordnung beizufügen.
4. Anträge und Ergänzungen müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, welche später eingehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen einberufen, wenn dies im Interesse der IG erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

## § 8 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zu einer Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; das Protokoll wird vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Abschrift des Protokolls.



# Antrag auf Mitgliedschaft in der IG Südpfalz Gästeführer grenzenlos

## § 9 Entlastung

1. Die Mitgliederversammlung wählt durch Akklamation zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

## § 10 Auflösung der IG

1. Die Auflösung der IG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung der IG fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation in Landau i. d. Pfalz oder der Südlichen Weinstraße.

Landau, 6.2.2013